FAQ zur Vereinsförderung der Stadt Wächtersbach

Stand: 06.11.2026

Dieses FAQ erläutert die finanziellen Zuschüsse der Stadt Wächtersbach an Vereine, Verbände und ehrenamtliche Initiativen. Grundlage sind die Richtlinien zur Förderung und Würdigung von Ehrenamt, Kultur und Sport in der Stadt Wächtersbach, gültig seit dem 1. Januar 2025.

1. ANTRAGSTELLUNG UND ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

Wer kann einen Zuschuss beantragen?

Antragsberechtigt sind Vereine und Verbände mit satzungsmäßigem Sitz in Wächtersbach, die sich in Bildung, Sozialem, Integration, Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, Kultur oder Sport engagieren. Auch Vereine mit Sitz außerhalb Wächtersbachs können einen Zuschuss beantragen, insbesondere wenn ihre ehrenamtliche Tätigkeit dem Gemeinwohl in Wächtersbach zugutekommt. Über die Förderung dieser Vereine entscheidet der Magistrat nach pflichtgemäßem Ermessen. Für öffentliche Kulturaktivitäten kommen auch ehrenamtliche Initiativen in Betracht. (§ 1 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 2)

Wo stelle ich den Antrag?

Zuschüsse werden in der Regel auf Antrag gewährt. Stellen Sie Ihren Antrag grundsätzlich über das Online-Portal. Für die Anmeldung verwenden Sie die Zugangsdaten Ihres Vereins. Wenn Sie noch keine Zugangsdaten erhalten oder diese verlegt haben, wenden Sie sich an das Stadtmarketing unter stadtmarketing@stadt-waechtersbach.de. (§ 9 Abs. 1)

Direkt zum Online-Antrag

https://portal-civ.ekom21.de/civ.public/start.html?oe=00.00.WBH&mode=ea

Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Machen Sie vollständige und wahrheitsgemäße Angaben. Welche Nachweise erforderlich sind, hängt von der Förderart ab. Die Stadt kann zur Prüfung weitere Unterlagen anfordern. Legen Sie diese unverzüglich und vollständig vor. Fehlen angeforderte Unterlagen, kann die Stadt den Antrag ablehnen oder einen bereits gewährten Zuschuss zurückfordern. (§ 19 Abs. 2)

Besteht ein Anspruch auf Förderung?

Die Stadt fördert im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. (Präambel und § 19 Abs. 1)

2. GRUNDFÖRDERUNG, JUGENDARBEIT UND MUSIK

Welche Kinder und Jugendlichen zählen für die jährliche Jugendförderung?

Für die Jugendförderung zählen Kinder und Jugendliche im Verein mit Wohnsitz in Wächtersbach. Die Förderung erfasst auch junge Erwachsene. Für alle gilt dieselbe Altersgrenze. Berücksichtigt werden Mitglieder, die im Kalenderjahr vor der Antragstellung 27 Jahre alt wurden oder jünger waren. Der Jahrgang, der im Vorjahr seinen 27. Geburtstag hatte, zählt vollständig mit. (§ 2 Abs. 1)

Wie hoch ist die Jugendförderung und wann muss der Verein die Mitgliederzahl nachweisen?

Der Zuschuss beträgt 62,50 Euro je angefangene 25 Mitglieder, die die Voraussetzungen erfüllen. Bei 25 Mitgliedern sind es 62,50 Euro, bei 26 Mitgliedern 125 Euro. Der Verein weist die Zahl bei der erstmaligen Beantragung und bei einer Änderung gegenüber der Förderung im Vorjahr nach. (§ 2 Abs. 1)

Kann der Verein einen Zuschuss für eine Jugendveranstaltung beantragen?

Ja. Zuschüsse können für Veranstaltungen und Aktivitäten beantragt werden, die dazu beitragen, Kinder und Jugendliche im Verein zu halten oder neue junge Mitglieder zu gewinnen. Der Magistrat setzt den Zuschuss nach pflichtgemäßem Ermessen fest. (§ 2 Abs. 2)

Welchen Zuschuss erhalten Gesangs- und Musikvereine?

Für die Chor- oder Orchesterleitung beträgt der jährliche Zuschuss 150 Euro je eigenständiger, öffentlich auftretender Gesangs- oder Musikgruppe. (§ 2 Abs. 3)

Wer erhält die jährliche Grundförderung?

Die Grundförderung beträgt 150 Euro pro Jahr. Sie kommt für Vereine mit satzungsmäßigem Sitz in Wächtersbach in Betracht, die sich ehrenamtlich in einem förderfähigen Bereich engagieren und für die keine weiteren städtischen Zuschüsse in Betracht kommen. (§ 2 Abs. 4)

3. BETRIEBSKOSTEN VON VEREINSHEIMEN

Welche Betriebskosten sind förderfähig?

Für ein in eigener Verantwortung errichtetes oder angemietetes Vereinsheim, das der sportlichen, kulturellen oder sozialen Vereinsarbeit dient, sind tatsächlich entstandene Kosten für Trinkwasser, Abwasser, Niederschlagswasser und Müllentsorgung förderfähig. Strom und Grundsteuer sind ausgeschlossen. Die Förderung gilt auch nicht für Räume, die der Verein selbst als Gaststätte betreibt oder als Gaststätte verpachtet hat. (§ 3 Abs. 1 und 2)

Wie wird der Betriebskostenzuschuss berechnet?

Für Trinkwasser und Abwasser erhält der Verein einen pauschalen Zuschuss aus einem Grundbetrag und einem Betrag je Kubikmeter des festgesetzten jährlichen Durchschnittsverbrauchs. Beim Niederschlagswasser richtet sich die Pauschale nach der

festgesetzten versiegelten Fläche. Für Rest- und Biomüll wird jeweils eine Pauschale auf Grundlage der festgesetzten durchschnittlichen Entsorgungskosten berechnet.

Maßgeblich sind die satzungsmäßigen Entgelte und Gebühren des Jahres vor der Antragstellung. Den durchschnittlichen Wasserverbrauch und die durchschnittlichen Kosten für Rest- und Biomüll setzt die Stadt in Abstimmung mit dem Verein grundsätzlich dauerhaft fest. Dabei berücksichtigt sie die Mitgliederzahl und die Vereinsaktivitäten. Der durchschnittliche Wasserverbrauch orientiert sich laut Protokollnotiz an den Verbräuchen der fünf Jahre vor Inkrafttreten der Richtlinien. Die Protokollnotiz sieht eine Anpassung bei wesentlichen Änderungen im Verein vor, die dauerhaft einen Mehrverbrauch von 10 Prozent verursachen. Für Niederschlagswasser sowie Rest- und Biomüll gilt dies entsprechend. (§ 3 Abs. 3 bis 6 und Protokollnotiz)

4. PROJEKTE, INVESTITIONEN UND JUBILÄEN

Kann der Verein einen Zuschuss für eine Investition oder ein Gerät bekommen?

Ein einmaliger Zuschuss kommt in Betracht, wenn die Investition oder das Gerät einen förderfähigen Bereich erhält, verbessert oder erweitert. Der Magistrat berücksichtigt bei der Entscheidung die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins, das Verhältnis des Gesamtvorhabens zur Eigenhilfe und die Haushaltslage der Stadt. Fördermittel Dritter, etwa des Kreises, des Landes oder eines Fachverbands, sollen vorrangig genutzt werden und fließen in die Entscheidung ein. Bei Investitionsvorhaben empfiehlt die Stadt, sich frühzeitig mit dem Stadtmarketing in Verbindung zu setzen. (§ 4 und städtische Informationen zur Vereinsförderung)

Wie hoch ist der Zuschuss für ein Vereinsjubiläum?

Der Zuschuss beträgt 5 Euro je Jahr des Vereinsbestehens. Das Jubiläum muss durch fünf teilbar sein und mit einer öffentlichen Veranstaltung gefeiert werden. Für ein öffentlich gefeiertes 50-jähriges Jubiläum sind das 250 Euro. Der Magistrat kann in begründeten Fällen von den Vorgaben abweichen. (§ 6)

Welche Vereinsprojekte und öffentlichen Kulturaktivitäten können gefördert werden?

Der Magistrat kann einzelne Projekte der Vereinsarbeit fördern, wenn sie einen förderfähigen Bereich stärken. Die Stadt kann Vereine und ehrenamtliche Initiativen auch bei ihren öffentlichen Kulturaktivitäten finanziell unterstützen. Für diese Anträge gelten die einschlägigen Regelungen der Vereinsförderung entsprechend. Feste Zuschussbeträge sehen die Richtlinien für diese beiden Förderarten nicht vor. (§ 7, § 10 Abs. 2)

5. PFLICHTEN NACH DER BEWILLIGUNG

Was muss der Verein beachten, wenn er einen Zuschuss erhält?

Verwenden Sie den Zuschuss für den bewilligten Zweck. Die Stadt kann die Verwendung prüfen und zweckwidrig eingesetzte Mittel zurückfordern. Weisen Sie in Ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Unterstützung durch die Stadt Wächtersbach hin, etwa in Pressemitteilungen, auf Plakaten, in Programmheften, auf der Vereinswebsite oder in

sozialen Medien. Die Stadt stellt dafür entsprechende Bildmarken zur Verfügung. (§ 1 Abs. 3, § 9 Abs. 2)

WEITERE INFORMATIONEN UND KONTAKT

Städtische Informationen zur Vereinsförderung

www.stadt-waechtersbach.de/vereinsfoerderung

Dort findet man auch die aktuellen **Richtlinien zur Förderung und Würdigung von Ehrenamt, Kultur und Sport in der Stadt Wächtersbach.**

Kontakt

Stadtmarketing der Stadt Wächtersbach
06053 802-50
stadtmarketing@stadt-waechtersbach.de